

XI.

## Relation

der kais. Commissäre Basta, Molart und Burghausß an Kaiser Rudolphy II. über die siebenbürgischen Angelegenheiten und wie selbe am besten zu ordnen seien.

**1603 den 14. Sept.**

---

Relation des G. Basta, Joh. v. Molart, Nicol. Burghausß an Kais. Rudolphy ddt. Weissenburg d. 24. Sept. 1603.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Beheimb. König etc.

Allergnedigster Keyser und Herr. Auf Eur. Kay. Mgt. gnedigsten Bevelich und Instruction, alsbald mir von Molart, von Hofe aus die Antwort zukomben, daß ich mich unerwartet der anderen Mit Comisarien nach Siebenbürgen begeben solt, habe ich mich auf die Reise gemachet, und bin also gen Caschau den 2. Decembris des verstrichenen sechzehnhundert und andern Jahres ankommen, daselbst den von Burghausß, der da schon zuvore in die neunnde Woche daselbst verharret, darzwischen die Ihnen bey Eur Kay. Mgt. Zypserischen Kammer anbevollene Sachen tractiret, Angefunden. Und also wi er beide unsere Wege nach Siebenbürgen genomben, und sind mit Verleihung Göttlicher Hilfe, den 23. berührtes Monaths Decembris mit Mühe und Gefahr gen Weissenburg ankommen, haben unß auch alsbaldt zur Eur Kay. Mgt. hiesiges Landes General Feld Obristen Georgen Basta verfüget, und

also wir drey die uns anbevohleue Commiſſion, vor die Handt genomben, und uns noch laut der Inſtruction berathſchlaget.

Und weil dann dem erſten Punkt in der Inſtruction vermöge, die Stände dieſes Landes zuſamben zurberufen, Eur Kay. Mgt. gnedigſten Willen Ihnen anzudeuten, und Ihnen außs neue das Jurament fürzuzhalten, auch dehrſelben Subscription abzufordern: Als haben wir obberührte Landſtände auf den 15. January dieſes 1603 Jahres alhero gen Weißenburg beruffen, welche auf denſelbigen und folgende Tage anher zuſambenkommen. Da wier Ihnen Eur Mgt. gnädigſten Willen den 19. January negſthn, Inmaſſen dehren Abſchrift hierbey Sub nummer 1 \*) zurſehen, mündlich fürgehalten, die dan darauf das Jurament der sub num. 2 \*\*) beigelegten Form nach, ſoleniter praestiret, und ſich unterſchrieben haben. Und obwol auß dehren Stenden nicht alle ſonderlich Adelpersonen erſchienen, haben wier doch dieſelben, zur beendigung und ſich zur unterſchreiben iederer Spanſchaft anbevohlen, ſo wol auch in Sachſen Städte und Stähle, Item zur den Zäckeln Commiſſarios abgefertiget.

Welche Subscriptions auch also Eur Mat. sub num. 3 \*\*\*) hiemit überſchiket werden.

Was auch die Stände bei ſolcher Landeszuſambenkunſt vor postulata eingegeben. Was wier wieder Ihnen darauf geantwortet, und zurkommen laſſen, ſie auch darauf repliciret und dupliciret, dieſes alles überſchiken wir Eur Mgt. sub num. 4. \*\*\*\*). Und weil die meiſten Punkt müſſen auf Eur Mgt. Reſolution geſtellet werden: Als haben wier auch unſer Gutachten ad marginem zur einem ieden Punkt bei Ihren postulatis geſezet: Und ſtehet bey Eur Mgt. gnedigſten Wohlgefallen, was ſie ſich in einem und dem andery

\*) Fehlt.

\*\*) Fehlt.

\*\*\*) Fehlt.

\*\*\*\*) Fehlt.

darauf resolviren wollen, wie den ohne Zweifel die Stende deshalben stark bey Eur Mgt. anhalten werden.

Dieses aber können Euer Mgt. wier hiebey nicht lassen, daß die Stände mit allem Fleiß gesucht und dahin gegangen, das sie aus Ihren postulatis und unserer Antwort, gerne hätten wollen articulos machen, wie in der Kron Hungarn, und zuvore bei Ihnen brauchlich, auch bei negstgehaltenem Landtage zur Megiesch bereit angefangen und Practiciret worden: Weil wier aber gesehen, das Eurer Mgt. dadurch plenaria potestas gleich similiret, und an ihre Constitutiones gebunden wollte werden, welches dan einem solchen Volke und Lande, das mit so vielen Unkosten und meistentheils mit dem Schwert erlanget worden, darbey auch wegen der übelen affectionirten Gemüther allerley Gefahr noch vorhanden, nicht kann eingeräumt werden: Alß haben wier (wiewohl wieder Ihren Willen) unsere Antwort in forma Resolutionis und alles auf Euer Mgt. Wolgefallen gestellet und nicht wie sie haben gewolt, das wier ad marginem schreiben, und sie daraus articulos machen lassen sollten, ihnen gegeben: Und also daß man künftig mehr per Decreta et Placata mit Ihnen handle, alß sich Ihren articulis unterverffe, einen Anfang machen wollen; Welches dan bei künftigem Gubernamente zur continuiren, und wol in acht zunehmen sein wirdt: Ehe sie aber das Juramentum gethan: haben sie zwar an uns begehren laßen, daß wier zuvore anstatt Eur Mgt. bei Ihren Privilegys und Gebräuchen sie zurschützen Ihnen zursagen und schwehren solten. — Wier haben aber solches Ihnen bald runder, mit Verweisung Ihres Begehrens abgeschlagen, und sie erinnert, das anizo gar andere Tempora, sie auch mit viel anderer Gelegenheit, zur Eur Mgt. Gehorsamb gebracht, als zuvore: Dabey sie es auch gutwillig verbleiben lassen, und ohne fernere Einrede obbemeltes Juramentum prestiret.

Den andern Punkt der Instruction die Geistlichkeit anlangend: haben wir bey denen, so dehrer Orte vorhanden, und nur ezliche wenige Franciskaner undt Jesuiter gewesen, so viel möglich Erkundigung einge- zogen auch von Ihnen ein Verzeichnuß aller dehrer Geistlichen Güter begehret: Darauf muß die Jesuiter beyliegendt Verzeichnuß zugestellet sum nub. 5\*). Und weil ohne Wiederersekung eines Bischofs undt Alerisey, übel in den geistlichen Gütern eine Ordnung zu machen oder was zur bestellen, und Eur Mgt. auch selber in der Instruction einen Bischof benennt haben wollen: So hielten wier unterthenigst dafür, daß solch Ambt ehistes erseket, und wissen auch Keinen tauchlicheren dieser Zeit Eur Mgt. zurbenennen, alß den Bischof zur Chanad und Probst zu Pelez, Faustum Verantium: Es wehre dan, daß Eur Mgt. auch zur mehrer Fortpflanzung der teutschen Nation und Sprache, einen Bischof deutscher Nation hereinsetzen wolten.

Diesem Bischofe würde obliegen alsdann das Bisthumb, beides an der Geistlichkeit und Einkommen, und was zu dehrselben diocesis gehöret, wieder in esse zurbringen: Zur welchem dan Eur Mgt. Gubernatoren dehrer orte alle gebührliche Assistenz zurleisten, so viel sich nur thun ließe, würde schuldig sein: — Unterdeß aber zur seiner Unterhaltung könnten Euer Mgt. Ihme was aus den Decimis und zuvore zum Bisthumb gehörigen Gütern gnedigst verordnen.

So viel unhn ferner die Bestellung des Gubernaments und des großen Raths anlanget, von dehnen nochmals die Instrukon meldet: So hielten wir dafür, das einmahl hoch von nöten, wie dan auch das ganze Land darumb bittet und darauf dringet, das Euer Mgt. einen gewissen Gubernator oder Locumtenentem verordneten, welcher in Eur Mgt. Nahmen, das Regiment ferner bestellte und führte. Diesem könnte zugeordnet werden, Eur Mgt. gnedigster Meinung nach,

\*) Schlt.

laut der Instruktion, der große Rath, mit welchem nicht allein der Gubernator di allgemeine Lands- als Defensions und Contributionsfachen berathschlüge, sondern vor welchem Rath auch die graviores causæ Magnatum et Nobilium fürgenomben und erörtert wurden. Auch an welchem, von andern Minoribus Judicijs Provincialibus et Civitatum, die Appellationes ergehen sollten. Salva tamen supplicatione, uti extraordinario remedio ad Vestram Cæ. Sm. Mtem. Außer dessen verblieben die kleinen Judicia in den Spannschaften, Städten und Margtten, in vorigem Wesen.

Was nuhn zur solchem Rath vor Personen, und quo ordine zur adhibiren? Vermeinen wir, weil Eur Mgt. unser Gutachten hierinnen begehren, daß nach der ersten Stelle, (die in allewege des Gubernatoris) der Bischof die andere Stelle (damit die Geiſtlichkeit auch Ihren Standt habe) halte. Die dritte Stelle der Kanzler, zur welchem Ampte Eur Mgt. den Pancratium Senney vermeinen: die 4. 5. 6. und 7. Stelle zween hungriſche Magnates und zween hungriſche vom Adel, zur welchen wir fürschlagen den Balthasar Bornamizza, welchen Eur Mgt. selbst nennen, und folgende Personen Lad. Giulasi, Steph. Bochkay, Georgius Borbely, Gab. Haller, Petr. Giezj, Steph. Tholdi, Benedict. Minzenti, Nicolaus Boghati, Balthasar Cornisch: Aus welchen Eur Mgt. zur den vier Stellen auslesen können: Und könnte wegen der Session mit Ihnen diese Ordnung gehalten werden, daß welcher derselben Rätthe teutschen Herrnstandes, auch vor den Siebenbürgischen Herrn, welcher aber Ritterstandes vor dem Siebenbürgischen vom Adel seine Session halte: Jedoch muß auch zur diesen teutschen Rätthen, wan ein hungriſcher Kanzler sein solle, welche sich zwar nicht auf gute Kanzeleyordnungen und Registraturen verstehen wollen, noch von Eur Mgt. ein lateinischer oder teutscher Sekretarius dem Gubernatori zugeordnet werden, deßen er sich

neben den teutschen Rätthen in fürfallenden Sachen zugetrösten und zugebrauchen hatte.

Eur Agt. können wir aber hierbei nicht bergen, daß gleichwol bey des Senney und Bornamizza Person auch allerley Bedenken fürfallen, unter andern aber, daß beide sehr geizig und eigennützig, und Bornamizza der Arianischen Secten stark anhengig, der Senney aber allen Consilyls auf die alten schedlichen Breuche, vermeinten Privilegien und freyheiten des hungriſchen Adels, so mehr Frechheiten u. Ungerechtigkeiten ſein, als zur Stabilirung eines guten Regiments und Polizei, dienſtlich gehet und dringet. Bei den andern allen aber wier auch keinen finden, qui non macula infidelitatis fuerit notatus, und auf dehn ſich noch zur Zeit zuverlaſſen: Derowegen dan wol zurtreglich und ganz notwendig, wie Eur Agt. auch ſelbſt andenten, daß in dieſem Conſilio zween teutiſche Rätthe, oder auch wol mehr verordnet werden.

Weil aber anizo hierine gar keine vorhanden: Alß wurden Eur Agt. dieſelben hereinſchicken, und mit Unterhaltung verſehen, oder wen Eur Agt. die wol verdieneten Teutiſchen, ſo laut Ihrer unß, neben Eur Agt. Befehlich überſchickten Supplikationen, Gnaden und Ergezung begehren, mit donationem und Güttern gnedigſt bedechte, und ſie im Lande dadurch feßhaft wurden: So köonten dieſelben nochmals dazurgebraucht und in Rath gezogen werden: dardurch also wurden außer des Gubernators Acht Stelen erſezet ſein. —

Was nun die übrigen vier anlanget: köonten die erſten, zweien teutiſchen Sachſen abtribuiret werden, als dem Königſrichter zur Hermanſtadt, dazu der izige Albrecht Hutter wol tauglich, und die andere einen aus den andern ſächſiſchen Städten, welcher am tauglichſten möchte befunden werden: Jedoch mit dieſem Beſcheide, daß, weil die Hermanſtadt zuvor und anizo am meiſten ihre treue bewieſen, alzeit der Königſ-Richter zur Her-

manstadt (welchen auch Eur Agt. dahin einsetzen) aus sonderlicher Kayserlicher Gnade, die Stelle Confirmiter habe: Aus den andern sächsischen Städten aber, alle Jahr eine teutsche Person indiffirenter von dem Gubernatore genomben werden.

Die lezten zwei Stellen, die wurden nun mit zwei Personen von den Zäckeln (welche der Gubernator darzur, wegen ihrer vor andern treue und Geschicklichkeiten tauglich befände) besetzt. Weil aber gleichwol Bedenken fürfallen, ob die Zäckeln sollten in solchen Rath gezogen werden? So könnten vielleicht Ihre Hauptleute sonderlich wenn sie frembte an Ihre Stadt genomben, oder dem Gubernator freygestellt werden, die lezten zwei Stellen mit Sächsischen Teutschen, oder andern Teutschen zurbesetzen: Durch welche Personen solcher Rath würde erfüllet sein.

Zur Erhaltung guter Justiz, authoritet des Gubernatoris und Verhüttung künftiger alteration erinnern Eur Agt. auch wir hiermit unterthänigst, daß nicht undienlichen sein würde, daß im Rahmen Eur Kay. Agt. der Gubernator, alle Haupter und Span und Vicespan in den Comitatus einsetze, auch die Richter und Rätthe, wenn sie von den Gemeinen in Stedten erwehlet werden im Rahmen Eur Agt. Confirmire und dan in die sächsische Städte sonderlich aber Klausenburg und Kroustadt, die vor andern zur alteration geneigt, eine Personalis praesentia oder Stadt Anwaldt, wie zur Wien, Prag und andern Städten in Beheimb angeordnet worden: Hermannstadt aber, zur einem Gedechnus Ihrer Treue, möchte mit diesen verschonet, und bei ihren alten Freyheiten bleiben, weil ohne diß auch Eur Agt. alda allein nach altem Brauch, einen Königrichter wie gemeldet, einsetzen: Nicht weniger, weil wier aus gewissen Ursachen (wie unten bei demselben Punkt fernar gemeldet sol werden) dahin schließen, das die Zäckel bei ihren Freyheiten condicionaliter gelassen werden möch-

ten, und die vom Adel so unter Ihnen wohnen, allein die Freiheit auf ihren Gütern (die sie doch den Zäckeln entzogen) nicht aber das Imperium über die andern Zäckeln haben sollen: So hielten wir auch dafür, das doch nicht die Zäckel aus ihnen selbst Hauptleute erwählten, sondern dieselben ihnen von dem Gubernator, seines Gefallens, und gar nicht aus Ihrem Mittel, sondern andere gesetzt und gegeben wurden. Und so viel haben wir auch in diesem Punkt die Constitution des Regiments anlangende referiren wollen. Und ob wir schon allerley Anstellung gerne hetten gethan: So befinden wir doch bei dieser izigen Beschaffenheit, und sonderlich aus Mangel Leute, und anderer Angelegenheit, anders nichts, als das solches alles bey Eur Kayf. Mgt. fernern gnedigsten Resolution und Anordnung, auch benen; und Confirmirung eines steten Gubernatoris stehet, welcher nachmals, Eur Mgt. Resolution nach, einß und das andere ins Werk zurrichten wird wissen: Da dan auch die Notdurfft erfordern wirdt, daß, weil in diesen Landen keine beständige Canzeley, viel weniger Canzeleyordnung oder Registratur, auch Leute dehrer Orte, so solches anzurichten verständen, nicht vorhanden, Eur Mgt. eine geleerte verständige Person zum Anfange, dieses alles in Ordnung zur bringen, herein verordneten, und künfftige weitere Confusion desto Besser verhüttet werde.

Die Donaciones und Permutationes betreffend, so unterschiedlich bei der öfteren Verenderung im Regiment beim Sigismundo, dem Cardinal, Michael Weida, fürgelassen, auch von mirh Bastia, nach erheischender Notdurfft. und weil ich nicht alles mit gewaldt und Kriege, sondern auch coniuendo condonando erhalten können, erteilet worden, haben wir zwar vermeinet, weil wie gemeldet keine richtige Canzeley viel weniger einige Registratur oder Verzeichnus derselben vorhanden, das ein jeder Donatarius sein habendes Recht



auf dem Landtage ediren solle, im Nahmen Eur Agt. zurbegehren. —

Weil aber viel bedenkliche Ursachen uns fürkommen, daraus wir gesehen, da man izo was movirete sonderlich vor Ausgang des künftigen Feldzuges, und bei der großen Noth und Verwüstung des Landes, nicht allein Eur Agt. kein Nutz geschaffet und wenig würde efectuiret werden, sondern auch sich einer alteration wehre zurbefahren gewesen: Alß haben wir publice und speciatim inquisition darauf zurhalten, unterdeß beseits sezen, was wir sonst erfahren mögen, auch bei uns einkommen, wie es umb die Donationes beschaffen, auch wie, wo, wan, nach Gelegenheit der Zeit, Personen und Dertex, damit zur procediren seye? Erinnern Eur Agt. wir bey der Relation, so wir über die von Eur Agt. aus Handen der Hofkammer uns zugestellten Instruction, hienach schiken wollen.

Dieses allein in genero die Denationes betreffend, vermelden wir kürzlich allhier, daß es erslich mit den Donationibus Sigismundi, nach seiner ersten Wieder Ankunfft ins Landt, des Cardinals Bathori, wie auch des Michael Weidan, also Beschoffen, das dieselben an ihm selbst, als welche nicht von den legitimis Dominis geschen, zur Rechte gar nicht beständige, wie auch etliche ich durch die letzte Opposition, da sie vor Weißenburg geschlagen, der Donationem verlustig gemacht, aber doch auch als nach der Schlacht neben dem Zekkel Moyses sich zum Türken in großer Anzahl begeben wollen, Vertröstungen empfangen.

Und so viel meine Bastæ Confirmationes anlangt habe zwar ich dieselben nur thun müssen, in Mangel anderer Mittel und gewald das Landt zuerhalten: Beruhen aber alle dieselben meisten Theilß auf Eur Agt. Gefallen und Confirmation: Und hat der Sigismundus und andere nicht Macht gehabt dieselben zurthun: So hat auch meine Confirmation keine Wirkung

viel weniger sein Eur Kayf Agt. dieselben zurbestetigen schuldig außer was etwa des Tschaky und dergleichen anlanget, welche ich nur wegen einer Permutation und Erhaltung der Festung Fogarascy thun müssen, Und obchon bei dieser gefehrlichen Zeit die Donationes nicht so bald können retractiret werden: Wird doch (weil das Land ser verwistet, und die Güter anizo wenig zurgenießen, auch von Ihren vermeinten Possessoribus beßer, als in Mangel treuer Leute, Bihe und Unterthanen von Eur Agt. angebauet werden) unterdessen Eur Agt. wenig entzogen, und werden nachmahln, solche Güter mit mehren Nuz, nach und nach dehrselben wieder zurhanden kommen.

So hiltten wir auch nicht vor ein unzutreglich und unordentlich Mittel, daß wenn Eur Mat. einen Gubernator bestettiget und das Regiment verordnet, ein Patent (wie dan nach Absterben der Fürsten im H. Reich zur beschehen pflegete) im Rahmen Eur Agt. im ganzen Lande publiziret werde, daß ein jeder so Güter besetze innerhalb Jahr und Tag vor Eur Agt. Gubernator erscheine, sein Jus deducirete, die Briefe darüber fürlegete und Confirmationes erlangete: Und könnten durch dieses auch solche und dergleichen Ursachen angedeutet werden, weil ihrer viel umb Ihre Briefe kommen, derselben verbrent und verlohren, viel sich verendert, daraus dan künftig allerley Rechtsleydigung und bei der Obrigkeit und Unterthanen Unordnungen erfolgen werden, das solches zur Aufrichtung einer ordentlichen Canzeley, dem Lande selbst zum Besten beschehe: Da dan in Fällen, (wo dem Gubernator was bedenkliches für siele oder wo etwa die Possessiones malæ fidei wehren, auch wir mit allen Donationibus zur procediren, und das was ein jeder mit Recht besetze, Ihm zur confirmiren, was aber auch zurstendig oder verlustig, einzuziehen, oder das die Possessores mit Gelde, oder wie es sich thun ließe sich abfindeten,

und was allerdings darbey zur tuhen) durch ein ordentliche Instruktion begriffen, und Ihme dem Gubernatori insinuiert werden. Welcher aber also im Jahr und Tag sich nicht anmeldete und um die Confirmation behete: dieser siele in poenam amissionis honorum. — Was anlauget Eur Mgt. trene Diener und wolverdienete Kriegskente, welche zur ezlichermaßen Ergezung bey Eur Mgt. umb verfallene Gütter angehalten; und derselben Supplicationes, neben der Instruktion, unß umb Bericht und Gutachten mitgegeben werden: da berichten Eur Mgt wir von einem und andern zur Händen Eur Mgt. Hof Cammer absonderlich, und halten dafür, daß es nicht allein billig und Eur Mgt. nachrühmlich, das wolverdienete Kriegskente bedacht werden, sondern das es auch zurträglich und nützlich, das dadurch ehrliche Leute, auf welcher trene und Redlichkeit sich zu verlassen in dieß Landt geziegelt werden; Und obschon die wenigsten anizo könnten begabet werden: So kann man Ihnen doch, wan sich Eur Mgt. in den vermeinten des Sigismundi und anderer Donationibus resduerit, vertroöstung geben, das sie alßdan zur wirklichen Gnaden gelangen sollen.

Folget nun Eur Mgt. Instruktion nach zu berichten, wie das Land zu dessendiren und mit praesidyß zuversehen?

Ob ich Basta wol, diesem allem fleißig nachgedacht: So befinden wir doch, das wegen der großen Untrene und Wankelmüthigkeit dieser Nation und auch wegen des mechtigen, listigen schnellen und gar nahe grenzenden Feindes des Türken, und anderer böser Nachbarschafft übel zurberichten, wie hierin ein steter zuverlässiger Anschlag und eine Gewißheit kömte gemacht werden, indoch außs genaueste alles überschlagen, und das weniger nicht sein kann: So halten wir dafür, daß 1500 teutsche Fußknechte, alß 300 zur Seno, 100 zur Eugosch, 300 zur Lippa, 100 zur Deva, 100

zur Fogarasch, 100 zur Samosch Uhiwar, und 500 bei dem Feld Obristen, mit welcher Mafsa er nicht allein sich assecurirte, sondern auch einem jeden Orte, wo Noth, zur hilfe kommen könnte: Und zur solchen 1500 Fußknechten, noch 1000 Pferde frembder Nation Wallonen oder Teutsche die hin und wieder in dem Lande und in Festungen ausgetheilet werden sein müßten: Und uiber dieses würde noch das ordinari praesidium der Hungarn zurhalten sein, wie auch des Feldobristen Stadt, die Artolorey, Schif und Brucken were zuversehen, so wol auch eine Festung mitten im Lande, auf welche Ich Basta bedacht bin, zurbanen: Und solches alles zur Zeit, da kein Feind im Felde oder wieder dieses Land im Anzuge.

Solte aber der Feind im Anzuge sein, so würden außs wenigste drey Regiment Knechte und 2000 Schlesiße Reuter, zur der vorigen ordinari Besatzung, neben den Jägkeln und Landvolk, zur Widerstand dem feinde von Nöten sein, und könnte mit Goteshilf, da der Feind nicht mit Heereskraft, dehrer Orte Rehme, Gevla oder Temeswahr damit erobert und das Land desto besser versichert werden.

Der Unkosten auf die obgesetzte ordinari Besatzung ist leicht zurrechnen: dan man auß ein Fendl von 300 Man, nur den Monat 3000 fr. gerechnet wird, kombt auß fünf Fendl im Monat 15000 fr. und also im Jahr 180,000 fr. So würde auch auß die 1000 Reuter außs wenigste den Monat 15000 fr. außgehen welches auß auß ein Jahr 180,000 fr. Thut alles zusammen 360,000 fr. Wan nun auß des Feld Obristen Stadt, Artolorey und Zeugwesen 40,000 fr. das ganze Jahr angeschlagen werden, welches doch wenig und kaum erklicklich: So würde notwendig auß Defendirung des Landes, auß zur Friedenszeiten 400,000 fr. (doch auß der Hungarn, auß welche anizo monathlich bis in die 10,000 fr. außgehen soll, und auß welche ein Jahr auß we-

nigste 120,000 fr. zurechnen) und also in Summa ordinaria 500,000 fr, aufgehen.

Was aber da der Feindt im Auszuge auf die angedeuteten drey Regimente und die 2000 Reuter aufzuwenden, weisen die ordinari Muster Register aus.

Dieses allein erinnern Eur Mgt. wier darben, daß es in diesem Lande also beschaffen, daß wegen Verwüstung desselbten, so sonderlich durch den Michael und Radul Beyda, und dehrselben Heyduggen beschehen, und das noch teglig wegen der nicht Bezahlung des Kriegsvolkes viel Excess erfolgen, wan gleich Volk und Geldt künftiges Jahr vorhanden, doch das Volk mit Proviandt von diesem Lande zu erhalten, vermöglich sein würde, weil auch das ordinari Kriegs Volk nicht erhalten kann werden: Derowegen dan, da in dehren Orte dis Jahr ein Volk sollte geschicket werden, in Zeiten anders woher der Proviandt halber Fürsichung beschehen müste.

Was aber zur Unterhaltung der ordentlichen Besatzung und Defendirung des Landes aus diesem Lande könnte Contribuiret werden: Haben wir zwar allen Einkommen fleißig nachgeforscht; Befinden aber das Landt, durch vielfältige Kriege und mutationes so verwüstet und verödet, die Dörffer und Flecken abgebrannt, und meistens Volk und Bihe darniedergehauet, weggeführt, gestorben und vertorben, daß an dem Lande noch zur Zeit wenig angebanet werden kann: dardurch die Zehendt schlecht, die Gewerbe Handel und Wandel gefallen, die Strassen unsicher, und daher die Maut Zoll und Dreißigst gar geringe, die Bergwerck eingegangen, verödet und verwüstet, auch von Volk und Arbeitern gar verlassen: Derowegen dan sie nicht allein nichts ertragen, sondern auch Volk und Verlag, zur Erhebung derselben, wird herein geschicket werden müssen, wie wir dann in der

Relation zur Handen Eur Agt. HofCammer alles mit mehren deduciren wollen.

So ist es auch von den Contributionibus wenig zuversehen, weil das übrige Volk sehr verarmt, auch bis anhero zum öfteren und in kurzen Zeiten sonderlich die Städte weit über 100,000 fr. (welches alles durch mich Basta, zur Erhaltung des Kriegsvolkes, verordnet und gebraucht, auch ordentliche Reitung darüber vorhanden, und zur Eur Agt. Hofcammer überschicket sein worden) contribuïret und doch in denselben bewilligten Contributionibus, noch gar viel hinterstellige Rest, so wegen Armuth des Volkes bishero nicht zu erzwingen gewesen, aufstehen; derowegen wir dann wie fleißig wir auch nachgefraget, nicht finden können, daß zur Erhaltung des ordinary praesidy (darauf wie oben gemeldet, bis in die 500,000 fr. gehen würde) zur dieser Zeit und diß Jahr, viel über 100,000 fr. mechte von diesem Lande gewiß hinweggebracht werden: Sind aber wol der Hoffnung, wan Friede im Lande wehre, Handel und Wandel wieder getrieben, Volk und Verlag zur den Bergwerken verordnet, die Münze und Goldkauf angerichtet, die Salzbergwerke erhoben, das künftig in wenig Jahren, das Land sich erhohlen, und den Unkosten und wol ein mehres, so auf die Besatzung des Landes kommenen ertragen würde. — Und soviel von der Defension des Landes.

Was dan weiter anlanget die *conventus publicos*, damit dieselben künftig vermieden werden: So bestehen dieselben allein in Eur Agt. und des Gubernatoris Zurlassung und Willen, die Stende zusamben zu fordern. Und wan dan freilich bei diesem wankelmüthigen Volk alle Mittel, dardurch Empörung und Zusambenverstrickung, leicht entstehen können abzuschneiden: So erachten wir, daß es ohne Not seye, weil es nicht bei Ihnen viel Argwohñ möchte machen, solche Zusambenkünfften, dehren sie ohne diß *propria autoritate* nicht

befugt sein, den Stenden zu verbitten, sondern daß Eur Agt. den eingesezten Gubernator, dahin in der Instruktion verbindeten, daß wen was fürfallet, Er es mit dem großen Rhat, der Gelegenheit nach, berathschlagen, und was alsdan zur thun oder von Nöten sein wirdt, beschließe, und darauf einem jeden Standt insonderheit daselbe zuwolziehen und nachzurkommen injungiro, Auch den Anfang mache an dem Standt, an welchem es ihm gefellig, und wo er vermeinet, der am willigsten sein mochte, dardurch also tacite de facto dieser neue modus introduciret würde, und von welchem man (da es nur zwey oder drey mahl also gehalten würde welches dan anizo leicht geschehen kan, da die Nobilitas geschwechet und die anderen Stende mit Ihnen nicht einig) nachmahls argumente und Exempla nehmen könnte und also des alten modi vergessen würde.

Was dann in der Instruktion Eur Agt. unß befohlen wegen Confirmation der Sachsen und Zägelu Privilegien und Freyheiten, Eur Agt. unsere Meinung zurberichten: So halten wir dafür das erstlich, was die Sachsen anlanget, daß Ihnen Ihre Privilegien billich von Eur Agt. von dehero Hofe aus könnten confirmiret werden: Jedoch fürnehmlich dahin zusehen, daß dieselben Privilegia, welche die teutsche Nation, von der teutschen Erbhahre, redliche Handwerge befördern, damit die teutsche Nation in dehnen Landen erhalten, fürnemlich in Acht genomben und vermehret werden.

Zum andern, das in allen Privilegijs von Eur Agt. gleichwol fleißigen auf die Salutare restrictorias clausulas gesehen und in Fürbehaltung Eur Agt. Königlichden und fürstlichen Regolien, auch sonderlich Confirmation der von Ihnen erwählten Richter, Bürgermeister, Rhat und Aembter, und Vorbehaltung allzeit in Ihrer Haushaltung, und wie sie mit den Contributionibus gebahren, und allerdings administriren, zur inquiriren, wol in Acht genomben werde.

Zum dritten, in den Specialibus privilegiis, daß gleich wol (wie oben gemeldet) die Hermannstadt bey Ihren Rhatzwahlen und Privilegien doch Salvis Regalibus Principijs verbleiben, Klausenburgk aber und Kronstadt, als welche sonderlich Suspect, einen Anwald oder Personal in Præsentiam, welcher bey allen Ihren Zursambentkünften erscheine und darauf Achtung gabe, daß nichts wieder Eur Agt. und die Obrigkeit gerathschlaget oder tractiret werde, anzunehmen schuldig sein sollten: doch das bei diesem Punkt auch diß in Acht genomben werde, weil sich in befindet, ob schon die meisten Stedte und Gemeinen bei vorigen turbis sich in guter devotion gegen Eur Agt. befunden: Hergegen aber ezliche auß dem Magistrate und Rätthen sich Suspect gemachet, daß zum Anfange der Gubernator dieselben Suspect Personen, sonderlich zur Klausenburg und Kronstadt, wie sie woll werden zuerfragen sein, absezete und removirete, und hergegen die wol verdienten in Rhat bestellet, so wol zur Hermannstadt als anderzwo, zur einem Gedechnuß eines jeden Verhaltens, da dan fürnemblich zur Hermannstadt Anthoni Schirmer und Hans Keiner könten gefördert und der eine zum Königrichter, nach des izigen Absterben, weil Er gar alt, der ander aber in Rhat zur Obristen Stelle gebracht werden, weil sie große Treue mit Gefahr Eur Agt. erzeiget, und noch deshalb verfolget und untergedrukert, auch von denen vom Adel sehr gehasset werden: Andere Jahr nachmahls wan die Rathsstellen in Stedten sollten renoviret werden, bliebe es bei Ihrer alten Wahl, doch salve der obengedeuteten reservation.

Was aber auch die Sachsen wegen Confirmation Ihrer Privilegien in genere und in specie unß übergeben, legen wir auch sub n. b. hier bey. Und was darüber unser gutachten doch ohne einigens Maßgeben sey, ist ad marginem notiret.



Der Zegkel Freiheit ferner betreffend: da haben wir so viel verstanden, daß sie vor Altens alle, propter servitia militaria, frey gewesen, nachmahls durch den Sigismundum, etlichen Edelleuten zur Unterthanen und Bauern untergeben worden: darauf wiederumb als sie sich in der Expedition in die Walachey wieder den Zinan Bassa wol und nützlich brauchen lassen, hat Ihnen Sigismundus zwar Ihre alte Freyheit wol widergegeben aber auch bald wieder genomben, biß nachmahls der Michael Weida sie wieder in die alte Freiheit gesetzt, in welcher sie auch noch bis dato ziemlich verblieben. — Weil dan von Alters her sie frey gewesen, auch anizo in possessione libertatis sein, und die Vernenerung dieser Zeit gefehrlich und schedlich, ia auch die meist Empörung und Aufruhr, von dem Adel in diesen Landen herkomt, und sich von denselben am meisten noch zu befahren, Eur Mgt. auch mehr von Ihnen Dienst und Nutz und geschwindere Bereitschaft, mit einer Anzahl Volks wieder dehrselben Feinde, haben kan, als vom Adel: So halten wir dafür, daß sie bey Ihren alten Freyheiten möchten gelassen werden, und die vom Adel, so unter Ihnen wohnen wie vorgemeldet, allein über Ihre eigne Gütter und allodia die sie doch den Zägkeln, als sie Ihnen untergeben und in Ihrer Dienstbarkeit gewesen mit Gewaltt entzogen haben, nicht aber über die Zegkel oder Colonos Jurisdiction behalten, und daß sie gar nicht mit den Zägkeln, zur schaffen hatten: hergegen aber auch sie die Zägkel alezeit verbunden wehren in das Feldt mit der Anzahl die Ihnen auferleget, oder auch mit der man geseßen zur ziehen: Zum andern, weil es bedenklich, Heubter oder Hauptleute aus Ihrer Nation Ihnen zugeben aber auch gleichfalls bedenklich, die Edelleute so unter Ihnen wohnen, zur Heubtern zunehmen, damit Ihnen nicht *nimum illis conuiuendo*, diese *nimum præmendo* zur alteration Ursache geben:

Als halten wir dafür, daß zween vernünftige Hauptleute nicht aus Ihrem Mittel, sondern wo möglich Deutsche oder andere Eur. Agt. treue Leute vom Gubernatore Ihnen gegeben werden, welche Ihnen bey allen fürfallenden Angelegenheiten wol wissen fürzustehen.

Und weil wir in Acht genomben, daß wenn die Zerkeln aufziehen sollen, sie gleichwol ein bloß Volk sein, die auch 14 Tage ohne Besoldung nicht schuldig zur sein, vermeinen im Felde zur bleiben und nicht allezeit rathsamb oder nützlich daß Landvolk auszuführen; So haben wir wol vermeinet, ob nicht mit Ihnen zur traktiren wehre, daß sie wegen der Freyheit und der Beschwer ins Feld zu ziehen, Zerlich eine Summa Geldts contribuireten, davon ander Kriegsvolk könnte erhalten werden. — Weil aber alle Veränderungen izo gefährlich: Als könnte solches auf künftige Zeit verschoben, und der diskretion eines Gubernatoris, damit Er solches zur gelegenen Zeit, wie auf andere Einkommen und Nutzbarkeiten, deren anizo keine sein, tentirete und effectuirete heimgestellt werden.

Von einzigen Verbündnußen, dehren weiter in der Instruktion gedacht wirdt, können wir anizo nicht wissen, und ist das Jurament, wie oben aus der Notul zursehen, dahingerichtet, daß nicht allein denselben alten renunciret, sondern auch alle heimlichen Anschleuge sollen geoffenbahret werden. — Mit dem Zerkel Moises möchten noch wol ezliche heimliche Verstendnuße sein, auf welche man fleißige Achtung gibet.

Mit der Walachey bleibet es billich, wie Eur. Agt. in der Instruktion vermelden, daß zwischen Siebenbürgen und Walachey gute Nachbarschaft gehalten werde: Und ist unterdeß die Anordnung gemacht, daß alzeit die Zerkel zur Zeit der Not, dem Walachen wie den neulich mit 2000 Schützen beistehen, wen er sie erfordert, auch unersucht des Gubernators, weil sie in anderthalb Tagen bei Ihnen sein können, zur Hilfe

kommen sollen. Wan er aber mehr begehret, sol es mit Ersuchen undt Willen des Gubernators geschehen: Hergegen auch der aus der Walachey nach Gelegenheit der Zeit mit mehr oder weniger, diesen Orten zu succurriren schuldig sein soll.

Das die Moldauer sollen tentiret oder feindlich angefochten werden, ist gar nicht zu rathen, sondern wie Eur Agt. Instruktion meldet, daß gute Korrespondenz mit Ihnen gehalten werde, dahin zu trachten, bevorob weil anizo sich nichts widriges, sondern alles Guten zu versehen, wie Eur Agt. wir dan wegen der Legation. so der Moldauer alhier gehabt anderwärts als von 29. Januar berichtet haben: Und ist ohne das weder Siebenbürgen, noch Walachey außer des gedachten ordinary præsidy und frembden Kriegsvolks nicht zuerhalten, viel weniger die Moldauer: derowegen dan, (wie Eur Agt. auch selber haben wollen) nicht zurathen, was weiter feindliches mit Ihnen anzufangen. Weil aber der Marco Weida ein feiner Jüngling, der sich in fürgefallenen Kriegs Occasionibus wol erzeiget hat und beydes die Walachey und Moldau ein sonderß Auge auf ihme haben, und seinethalben in Sorge sein müssen, vorhanden: Als rathen wir in alle Wege, daß gedachtem Marco Weida unterhaltung oder intertenimento gemachet werde, wie wir dan auch selbst interdessen darauf bedacht sein.

Das den auch Eur Agt. wie zur mehrer Versicherung dieses Landes, die teutsche Nation herein zu bringen und Colonias novas zur introduciren wehren unser Gutachten gnedigist erfordere: So ist freylich auch darumb hoch von Nöten, weil das Volk zum Gewerbe Handel und Bergwerck und Anbauung des Landes, sehr wenig worden ist: Und halten dafür, daß folgende und dergleichen Mittel vor die Hand zu nehmen wehren.

Erstlich, das wol verdieneten Kriegskenten, wie

derer ezliche Supplicationes unß umb Bericht zugeschicket, Gütter und possessiones eingegeben wurden.

Zum andern, daß weil die Bergwerk zwar eingegangen wie in Teutschland und anderen Eur Agt. Landen, Bergfreiheiten im Lande publiciret, und Bergordnungen gemacht wie auch die Bergaembter besetzt, dadurch teutsche Gesellschaften beweget wurden, den verlag und Unkosten zurthuen, Volk hereinzubringen und die Bergwerk anzubauen, davon Eur Agt. den Zehenden, sambt dem Gold und Silberkauff, auch die Münze haben könnten, welches Eur Agt. ein Großes ertragen würde. Solche Bergkleute, wan die Zahl in Lande zunehme könnten auch alsodann in gewisse Fendel ausgetheilet, und zur fürfallenden Not gebraucht werden.

Zum dritten, das Eur Agt. wie vorgemeldet, die Stedten die Ordnungen und Freiheiten so die teutsche Nation besagen, confirmirten und verneueten, und sonderlich im Sachsenstule ernstlich anschaffen, daß nicht allein in Stedten sondern Margkten und Dörfern wo zuvor Teutsche gewesen, benore Priester, und Rhatz Personen, das auch izo keine andern genomben wurden.

Zum Vierten, Wan Eur Agt. bei dehrsolben Bevelichshabern über dehrsolben teutsch Kriegsvolk in diesen Landen, diese Anordnung theten, daß da einem Kriegsmanne eine gute Heirath oder Gelegenheit fürstieße, dadurch er seßhaftig in diesem Lande würde, daß Ihme solches, so viel sich es thuen ließe, zugelassen und von dem Regiment könnte besreyet werden.

Zum fünften, daß in allen und ieden Stedten und Fleken auch bey allen Hofrichtereyen, diese Verordnung gethan werde, daß wo ein außlendischer teutscher sonderlich ein Handwerger sich ankuffete und seßhaftig machete, einß, zwey oder drey Jahre von den Oneribus publicis und Schazungen frengelassen würde.

Durch solche und dergleichen Mittel hoffeten wir, da durch Gottes Gnade Friede in Lande wehre, daß nicht allein teutsche herein könten geziegelt werden, sondern auch das Landt wiederumb zur Werbung und Aufnahme komme.

Das in der Instruktion von Eur Agt. auß auch mandiret wirdt, daß wir in Allem moderate procediren sollen: Befinden wir es auch selbst in praesentia notwendig, und wird von uns also effectuirt.

Den letzten Punkt in der Instruktion betreffendt, die böse und sonderlich bei den siebenbürgischen Empörungen geleisteten officia ezylicher Magnaten in Ober Hungarn: da ist wol aus verloffnenen Sachen genugsamb abzunehmen, und nicht weniger mihr Basta sonderlich bewußt, daß mehr Wiederwertigkeit und Verhinderung von Ihnen beschehen, auch heimliche Rathpsflege gehalten worden, alß Ihnen Ihren Pflichten nach, damit sie Eur Agt. verbunden sind zurthuen gebührt hat. — Wie aber alle Sachen in Specie beschaffen, können wir eigentlichen Grund nicht haben, sondern bedarf mehr Erkundigungen bey dehnen, mit welchen sie Ihre Praktiken geführet, und die izo in Eur Agt. Handen sein: Als der Gonzago damals Feld Obrister in Ober Hungarn sol mit Mari Paul den Kereki Janus-in Siebenbürgen zum Sigismundo geschiket haben, welcher nachmals abgefallen und beim Sigismundo verblieben. Von diesem wir vermuttet, weil er aldort verblieben, daß er von vielen Praktiken und Heimlichkeiten gewußt haben muß, und weil derselben anizo Gnade bittet, wurde ohne Zweifel viel von ihm zu erfahren seynn.

So ist der Chakj anizo auch vorhanden, von welchem man vielleicht directe oder indirecte Nachricht bekommen köunte: Und würde nicht weniger der Sigismundus, so anizo draussen ist wan er davon (es ge-

schebe nun auch per directum vel indirectum) gestra-  
get wurde, am besten wissen, in einem und dem andern,  
Bericht zu thun, darauf die anderen könnten examini-  
ret werden: So wol auch der Segeny Miklosch wel-  
cher Eur Agt. treu gewest und nützlich gedienet, viel  
von diesen Sachen wissen. Wan er dan, zur Eur Agt.  
an dehrsolben Hof verreisen wollen und vielleicht iso  
da sein mechte: Alß könnte von ihm Bericht eingezo-  
gen werden, und zweifelt uns nicht, Er nichts verber-  
gen werde, doch muß in dehenen Sachen stille und in  
Geheimb procediret werden.

Weil auch die Oberhungarn, mit dehenen, so in  
partibus Hungariae, welche zuvore zur Siebenbürgen  
gehöret, gewohnet, Ihre meisten Praktiken müßen ge-  
habt haben: So würde es wol auch in diesen einen  
großen Ausschlag geben, wen mit dem Solimi und  
andern, der Prozeß durch den Directorem Causarum  
fürgenomben würde: Darüber dan Eur Agt. den bey-  
den hungrißchen Kammern Bevehl tuhen kenten, und  
sonderlich wehre es gut, daß ein besonderer Director  
Causarum in Oberhungarn verordnet würde, welcher  
die Prozeß unverlengt ohne aufschub und Verschonung,  
mit einem und dem andern fortführte, wie auch Eur  
Agt. den Feld Obristen in Siebenbürgen und Ober  
Hungarn, daß sie nach Gelegenheit der Zeit und zur-  
tragenden Fellen, hierin Aufsachtung geben, und ferner  
Nachforschung theten, anbevehlen möchten.

Was mihr Basta etwa vom Ragozi fürkommen,  
alß man vor fünf Jahre Wardein succurriren sollen,  
habe ich zuvor tegen Hofe berichtet, darauf ich mich  
referire. Es könnte aber in disen Sachen mit der Exe-  
cution und scharfen Prozeß, bis man sehge, wie die-  
ses heurigen Jahres Feldzug ablaufen mechte, laviret  
werden: Und weil diese Sachen am meisten den obern  
Kreiß Hungarn, und die neulich von Siebenbürgen  
dazu incorporirte theil angehen, und dieselben Orte,

sonderlich wegen Wardein, und der Donationem aldort, viel wird zur verrichten und zu tractiren sein: Als könnte auch in diesem die fernere inquisition dem Oberhungarischen Wesen anheugig gemacht werden.

Und diß Allergnedigster Kayser und Herr, haben Eur Agt. wir auf die unß mitgegebene Instruction, nicht allein dessen, was wir uns erkundiget und verrichtet, sondern auch was (da es Eur Agt. gnädigsten in der Instruction angedeuteten Willen und itent nachgehen sollte) unsere einfältige Meinung und Gutachten sey, unterthenigst berichten sollen: Und wird meistens durch Eur Agt. eingesetzten Gubernator künftiglich nach und nach solches ins Werk zurbringen sein.

Weil aber aus diesem allen zursehen, das der fürnehmste und notwendigste Punkt, die defension und Erhaltung dieses Landes sey, ohne welche alle Mühe, Arbeit, Unkosten und Erhebung des Landes vergebens, und zur demselben so große und schwere Unkosten, wie oben specificiret, gehören, daß sie von diesem Lande zur der Zeit, auch noch wol in drey oder vier Jahren, wenn es gleich in Ruhe wehre, nicht werden vollkommenlich zu erheben sein sondern Eur Agt. zum Anfange, biß in die drey oder vier Tonnen Goldes, Serlich, auch bei Friedenszeiten, zu geschweigen, was bey offenem Kriege, oder des Feindes anzuge wider diß Landt geschehen, würde, einbüßen müssen, und aus auch die große Angelegenheit und Mangel an Geld bei diesem nicht so langwierigen Kriege, wol bemüht, und leicht (welches der Allmechtige Got gnediglich verhütten wolle) mit Verlust der bishero aufgewendeten Mühe und Unkosten was unwiederbringliches beschehen könnte.

Alß habe ich Basta aus allen Umständen, so wir bey diesen Kriege teglich zu Händen gelaufen und nach lauffen als Eur Agt. treuer und verpflichteter diener, der auch in Eur Agt. Diensten zur sterben,

und sein Leben zur lassen jederzeit bereit, nach gedacht, wie etwa möchte ein sicherer und gewisser Weg, dadurch Eur Mgt. gleichwol das Land Siebenbürgen bey dehrsolben Devotion, ohne derselben Zurbuß, Unkosten und Gefahr erhalte, gefunden wurde und habe denselben Weg, neulich ddto den 28ten Fbr. des verstrichenen Jahres, Eur Mgt. durch meine Schreiben unterthenigst eröffent, auch hiebey noch ferner sub signo § beylegen wollen. \*)

Wan dan wir von Molart und Burghauß, auch die hoch wichtige dringende Ursachen und alle augenscheinliche Umstände wol erwogen: Alß fallen wir auch solchem des feld Obristen Fürschlage bey, undt halten denselben rebus sic stantibus und wan nicht etwa ein Friede mit dem Türken geschlossen würde, vor den sichersten und Eur Mgt. fürtreglichsten Weg: Und haben ferner alle drey auf solchen Fall zur Erhaltung Eur Mgt. dignitet und Hoheit auf folgende Conditiones und reservata gedacht welche wir auch sub sig. ☉ beigeleget.

Es stehet aber dieses Alles bei Eur Kay. Mgt. allergnedigsten Willen und Wolgefallen, waß sie sich in einem und den andern entschließen und resolviren wollen: Allein weil die gefahr und des Feindes Anzug augenscheinlich und vor der Thier: So ist es hochvonnöten, daß Eur Mgt. nicht mit dehero Resolution viel weniger mit der Execution derselben verziehen. Uiber dieß aber, weil wie Eur Mgt. wir zuvore auch geschriben, zur Eur Mgt. die Siebenbürgischen Stende, Ihre Gesandten hinausshiken, und sie sich ehistes tages auf den Weg machen werden, können wir doch ohne Maßgeben, Eur Mgt. dieses anzudeuten nicht unterlassen, weil gleichwol alle Sachen in diesem Lande

\*) Fehlt.



schwierig und gefehrlich und alle in der Wage sein, und menniglich auf des Türken Macht, Anzug und Außgang des heurigen Feldzuges, ein Auge hat, ob es nicht zur besserer Standhaftigkeit des Volkes, und Landeserhaltung dienlich sein sollte, daß etwa die Gesandten, bis man sehge, wie es etwa mit dem heurigen Feldzuge ausginge, mit guten glimpflichen Worten, aufgehalten würden.

Und ferner weil bei Leistung der Confirmation Ihrer Privilegien, sie ohne Zweifel, einen Brief, dehn von Eur Mgt. gewesenen Commissarien, den Bischof Zuchay und Istwanffy dazumahlen, da Sigismundus zum erstenmahl das Landt abgetreten und nach Dppeln verreiseth, erlanget haben, produziren werden, und dessen gleichfalls Confirmation bieten möchten: Wir aber alsß Ich von Molart und Burglhauß vertrenlich solchen Brief in der Hermanstadt, dahin sie ihn deponirt, und anizo zum Hinausnehmen wieder begehren zur lesen bekommen, und wir so viel daraus befinden, daß solcher Brief mediante juramento, so in Namen Eur Mgt. von den damaligen Komissarien, Ihnen den Stenden geschehen, indistincte Confirmationes aller ihrer Privilegien, und das alles nach hungrißchem Brauch, durch und mit hungrißchen Rätthen sollte Traktiret werden, und andere præjudicirliche Punkt mehr in sich helt: Alsß wird auf solchen Brief wol acht zu geben sein, damit er nicht in genere oder in specie confirmiret werde, wie sie dan wol gewiß darumb bieten werden, dan das Land anizo gar mit anderer gelegenheit zur Eur Mgt. Handen kommen, auch da man demselben Briefe nachgehen sollte, die Regierung und Einkommen in Siebenbürgen, übel zur Eur Mgt. autoritet undt Nutz würde können bestellet werden. Zum Beschluß, so können Eur Mgt. wir auch unterthenigist unerrinnert nicht lassen, daß vermöge der Instruktion diese unsere Relation nur auf das Landt Siebenbürgen

gerichtet. Weil aber in den *partibus Hungariæ*, alß den *Comitatibus Marmaros, Zilagh, mediocris Zolnak* und *Bihar*, welche ob sie schon vorhin zu *Siebenbürgen* gehöret, doch albereit zu dem *Oberhungarischen* Kriege und *Kammerstadt* geschlagen, dieselben auch der *Sigismundus*, alß er aus *Schlesien* wiederumb inß Land kommen, nicht zur seinen Händen bekommen, und sonderlich wegen *Bestellung* des *Obristen* zur *Wardein* und *Beieckung* derselben *Festung*, *Erhebung* des *Bergwerkes* zu *Magibanya*, und auf *retractor: und accor-*  
*dirung* der *donationen*, so an *Gütern* und *decimis* von dem *Bisthumb* und *Festung* *Wardein* verwendet, auch *Procedirung* mit *dehnen*, so sich bei *entstehender* *Empörung* untreulich erzeuget, wie solches alles der *Zipserischen* *Kammer* am besten bekannt, hoch viel ge-  
legen.

Alß werden *Cur Agt.* auch durch *absonderliche* *Komissionen* und *Anordnung* sonderlich wegen *Assocuration* der *Festung* *Wardein*, wie wir dan *zuvo*re auch durch *Einschreiben* *ddto* den *29 Decemb. negsthin*, *Cur Agt.* *unterthänigist* *entdecket*, die *Notdurfft* *ohne* unser *Maßgeben* *gnedigist* *anordnen*. Und weil gleich nach *abgeschriebener* *dieser* *Relation* wir *gedachtes* *Briefes* und der *dabey* *vorhandenen* *Credentials* *Abschrift* *überkommen* haben wir *dieselben* auch *sub* *num. 7* und *8* *beigeleget*. — Wie dan *alles* wie *obgemeldet* zur *Cur Agt.* *gnedigisten* *Wolgefallen* und *Resolution* *gestellt* ist. *Cur Kay. Agt.* *unß* zu *dehro* *Kayserlichen* *Gnaden* *unterthänigist* *empfehlend*. Datum *Weißenburg* den *24. Febr. A. D. 1603.*

Georgius Basta.

Hans von Molart.

Nikl. v. Burghaus.

Postscriptum.

Es sind zwar auch gewisse Personen deputiret, in die Comitatus, alda das Jurament von deñnen so bey der Zusambenkunfft nicht gewesen, sowol auch in die Stedte von den Gemeinen, und dan ins Zegkel-land, von den Zegkeln abzunehmen und unterschreiben zur lassen. Weil aber außer von Zwey Comitibus und teils von Zegkeln, so beygeleget, die andern noch nicht die Joramonta eingestellet: So sollen dieselben hernach geschickt und dabei Relation gethan werden. Actum ut in Relatione.



## Beilage I.

### Articuli Saxonum.

Wohlgeborne gnädige Herrn und Patronen Euer G. sind unsere gehorsambste Dienste in gebührlicher Unterthenigkeit jederzeit zuvor.

Nachdemne Gnedige Herrn und Patronen, wir arme Sachsen alhier in Siebenbürger unter dem hungarischen Regimente und Wallachischen Tyrannischen Gubernation nuhn eine Zeitlang großen Schaden, Abbruch und Verderben, auch schier entlichen Untergang erlitten haben, beide an Privilegien, Gütern und Renten, mit zuvor unerhörten Schatzungen, Betrug, Rauben, Morden und Brennen, an Geist- und Weltlichen Personen, und dehoselben altherkommenen Freiheiten dermaßen, daß nun eine gräuliche Wüsteney vorhanden, in welcher wir nicht leben können, es seye dan, daß die Röm. Kay. Mgt. mit gotsehligen großmilden und barmherzigen Augen allergnedigist, auf uns armes geplündertes und verterbtes Volk schauen, und mit sonderlichen Ergezungen und compensationibus ad respirationem, gleich wie unter den Füßen liegenden Nation, aufrichten, herfür laße heben und Labung allergnedigist verordnen: Welches allein durch Euer G. Commendation und väterliche Intercession, die weil nuhn Euer G. die Rebellischen in diesem Lande vom neuen subigiret und gezwungen unter Ihrer Gewalt, auß die wir bestendig und in der Trenheit verharret sein, kan impetret, und bey Ihrer Mgt erhalten werden: dero-

wegen wir Eur G. zum höchsten bitten, Euer G. zum wollen außs allergnedigiste unsere Not, welche wir folgenderweise in ezliche Artikel geschlossen, ihrer Mgt sein Willen fürzutragen, perpendiren, bedenken und bey Ihrer Mgt helfen fördern: Welches wir umb Eur Gnaden, wie sich treuen Unterthanen geziemet und gebührt, mit allerley Diensten Willens sind zu beschulden

1. Und zum allerersten, die weil in vor allen Dingen, das Reich und Wort Gottes zu suchen ist, bitten und flehen wir, außs aller demüthigiste und Gehorsambste Ihre Mgt. wegen der Religion Augustanæ Confessionis: welche auch von höchlöblichsten Gedechtnuß Keyser Carolo 5. in imperio romano gewiß Drter approbiret und paßiret gelassen und von dannen auch hierher zur uns Sachsen deriviret, und allhier reif und steif gehalten worden, drumb nuhn Ihre Mgt. obgedachte Augustanam Confessionem unserer sächsischer Nation ganz frey und ungehindert wolle lassen bleiben sambt allen Kirchen und Schulen, Item deren Einkommen, Pfrinden, Zehnt, Erbschaften und dergleichen, Item daß auch die Priesterschaft, Superintendens, Decani und alle Pfarrer cum Domibus ipsorum pastoralibus ac omnibus antiquis juribus et pertinentiis, ganz und ohne Defect solle verbleiben, und in ihren Capitulis et Conuentibus ungehindert sein.

Der Romisarien Gutachten auf der Sachsen Artikel doch ohne eigenes Maßgeben.

Bei diesem Artikel wehren zu vermahren daß sie bei der augsburgischen Confession verbleiben sollen, und nicht andere wiederwertige Religionen, als: Judaismum, Arianismum und Sabatismum, einreißen lassen, und, daß sie den katholischen wo die vorhanden, Ihr Exercitium Religionis laß

sen sollen, auch von keinen Aembtern und digniteten ausschließen: doch bleibet alles bei Eur Mgt. weitem Wolgefallen.

2. Demnach daß der Sachsen alte Privilegien von alten sehlichen Kaysern Königen und Fürsten gegeben, und sonderlich von hochlöblicher gedechtnuß Kayser Ferdinando und Maximiliano confirmiret, so allezeit dem Lande und Landsfürsten nicht schedlich sondern dienstlich und nützlich gewesen, darumb daß alle Status und Ordines intra suos limites sein blieben und bleiben müssen, nur keiner den andern wieder sein Freythumb hat dürfen Gewaltt thuen, daß also die Sachsen pace et tranquillitate gaudentes haben zuegenomben an Geld und Güttern, daß sie dem Landsfürsten tempore necessitatis haben etwa fürstrecken können, den gewöhnlichen Tribut auch desto frölicher geben mögen von ihrer Mgt. in vigore erhalten werden und confirmiret bitten wir Ihre Mgt. außs allerdemütigste und unterthenigste:

Die Privilegia werden sie zeigen, und wird sonderlich rühmlich sein, Eur Mgt. Vorfahren Privilegia zu confirmiren. Aber bei solcher Confirmation ist fürnehmlich zuesehn, daß die Punkt so der teutschen Nation Gewerb und Handel erhalten und vermehren, vor andern in Acht genomben werden.

3. Dieweil auch von Altersher die Sachsen in dem Land, als ein Volk sich zuesamben imer zugehalten, gleichwol in gewisse Stül und Spannschaften distribuiret und abgeteilet sein, welche alle hier in die Hermannstadt gehöret haben, tanquam caput Saxonicae gentis, und zur gewissen terminis zuesambenkommen, auf des Bürgermeisters Edict tanquam primarii huius Civitatis, und also eine löbliche Universitaet, biß

auf diesen tag ist genennet worden, damit dem Lande viel ist gedient gewesen, mit Gerichtshandlung über des Fürsten tribut dispensationibus: Bitten wir ganz unterthenigst Ihre Mgt wolle solche uhralte löbl. Universitet der Sachsen nicht lassen zertrennet werden, sondern ob causas praedecaratas zusamben bleiben lassen, auch die abtrünnig vermehnten zu sein cum autoritate darzue zwingen, damit die ehrliche Gewohnheiten und gestifte Sitten der Sachsen nicht abkommen und eine barbaries daraus gerathen möge.

Ist nicht zue widerrathen, daß sie ein Corpus bleiben, auch die abtrünnigen wieder darzukommen und mit einand vermischen dürfen. Was aber ihre Conventus anlanget, könnten sie haben einen oder zwey Ordinarios im Jahre die Contributiones und anders zu dirigiren. Wan sie aber extraordinarios conventus halten wolten: Solle der Bürgermeister nicht anders die Convocation in seiner Macht haben, Er habe dan zuvore dem Gubernator die Ursachen angezeigt und Consenss erlangt.

4. Dieweil aber vermelter Sächsischer Universitet unio, die Ursache am meisten dieses ist: daß die Sachsen sich nimmer haben mit frembten Nationen dörfen Vermischen, Bieten wir Ihr Mgt. wollen auch hinfüro unß keine frembde Nation obtrudiren lassen, damit die Einigkeit bleibe wie daher.

Ist im vorigen schon erlediget und bleibet billich unter den Sachsen die teutsche Nation allein: könnte auch wo etwa Hungarn oder frembde eingerissen Ordnung gemachet werden, daß künftig keine mehr angenomben wurden, und die alten verblieben, so lange sie lebten, ihre Kinder aber in teutscher Sprache erziegen, wie auch, wo etwa

abusus eingerissen, die Recht und Stadtbücher wieder teutsch gehalten, auch wo anizo etwa hungarische Priester wehren, mit teutschen dieselben wieder besetzt wurden,

5. Dieweil auch ein sehr schädlicher Einriß und innovatio des Zehntswegen tempore Stephani Báthory zwischen den Sachsen ist geschehen, das eine Quarta wieder die alte libertet ist von der Kirchen abgerissen, und dem Adel zur großen Mißbrauch zugezogen, und dem armen Bauerswolf in Ihren Feldarbeiten sehr beschwerlich und seumlich gewesen, dan der Zehntner ist dem Volke tag und Nacht auf den Halse gelegen, daßelbige geschezet, gepfendet, die Pferde der armen Leute gemißbraucht mit hin und wieder Postiren, wegen bestellen, oportuno et importuno tempore also daß viel Rosß zu Tode abgetrieben sein worden: Pieten die armen Sachsen daß Ihre Mgt. solchen abusum und unertreglich schädlich Joch allergnedigist wolle abrogiren und abschaffen, damit der Zehnt wiederumb an die Kirche gebracht werde, die armen Leut auch Ruhe haben, damit beide Priester und Bauern in ihren alten Freyhungen, von christlichen Kaysern, Königen und Fürsten gegeben, mögen Got loben und Ihrer Mgt. in andern Wege dienen.

Die Quarta des Zehnts ist von Euer Mgt. arendiret und tregt gar ein großes, kan übel anizo wegen Proviantirung der Grenzen und des Kriegsvolkes damit dispensiret werden: Es wehre dan, daß sie mit einer Summe Geldt oder Getreide welches auf die Grenze gebraucht wurde solche ablöseten.

Der Abusus aber, das die Edellente dieselbe arendiren und zur Ihrem Nutz importuni sein, kan wol abgestellet werden, und solche Quarta



mit guter Ordnung zur Cur Agt. und der Grenze Nutz gebraucht werden.

6. Neben diesem ist auch ein ander tyrannisch Mißbrauch aufkommen vom Adel mit Postiren, in Wegreißung des armen Bauervolkes Pferde, alenthalben in den teutschen Dorffern, des gleichen auch Furwagen Auftreibung, in welchem Postiren und Fuhrdarreichung nicht allein Roß und Wagen abgetrieben, und verterbet worden, sondern auch gar außen bleiben, zu merklichem Schaden dem armen Bauervolk. Bieten derhalben Cur Agt. solches auch allergnedigst abzuschaffen. Zu diesem hat der Adel dieses auch in eine Gewohnheit bracht, daß sie sambt ihren Dienern, in Hin und Wiederreisen in Dörffern, von einer Stadt zur andern, da sie dan überall Kuchel aufschlagen, frey essen und trinken haben, mit Ihrer Gewalt Ihre Roß mit freyem Futter aushalten nach Wollust und ihrem Gefallen: Ja daß arme Volk darneben schelten und schlagen, und sonst grossen Mutwillen üben. Bieten die armen Sachsen Ihre Agt. wollen mit ernstern edicto diesen Mißbrauch auch allergnedigst wehren und dieselben abschaffen.

Die Sachsen sind schuldig die Post und Fuhren zu halten: Ist aber nicht ohne daß sie der Adel undt Kriegsvolk unter solchem Scheine sehr geplaget und ausgezehret: derowegen dan in alle Wege (sollen sie sich wieder erhohlen) solches abzuschaffen und künftig menniglich umb sein Geldt in Wirtshäusern zu zehren anzuordnen; die Posten aber und die Fuhren sind sie schuldig zuhalten, es wehre dann daß sie solche Terlich mit einem Geldte ablöseten, davon richtige Posten könten gehalten werden, welches den auch der beste Weg zur Abstellung des abusos wehre.

7. Es hat der Adel auch angefangen die Landtage in Sächsischen Städten zu halten, zu großem Schaden und Verlust der eigenen Proviandt der Städte da sie vom Adel sambt ihren Dienern, alles umsonst nehmen, und keine Bezahlung darreichen, Solches wollen Ihre Mgt. auch allergnädigst abschaffen.

Eure Mgt. stellen billich die Landtage an, wo sie wollen doch weil die meiste Beschwerde daher kombt, daß der Adel alles umsonst von den Bürgern haben und vor die Zehrung keine Zahlung thun will: Alß wehre wie sonst branchlich, daß ein Jeder um sein Geldt lebete anzuordnen.

8. Der große und unerfettliche tirann Michael Weida hat die armen Sachsen am Geldt und Gewelbs gütern dermassen beschätzt und ausgefogen, daß nur der Schuldenrest thut 44,000 fr. Bieten Ihre Mgt. ganz unterthenigst, daß ihre Mgt. auß den Salzkammern oder sonst Einkommen allergnädigst wollen Verordnung thun, daß solcher Rest möge der armen teutschen Nation bezahlt werden.

Es soll der Michael Weida von den Sachsen in kurzer Zeit 330,000 fr. und der Cardinal auch eine Summe genomben haben: Weil aber die Einkommen ohne diß wenig, und zur defension des Landes gebraucht muß werden: Alß sind sie hierin zur gedult zuermahnen: Gute und friedliche Zeit unter Eure Mgt. Regiment wurde alles ersetzen und einbringen.

9. Nachdemauch die Sächsischen dörffer sehr verbrant sein, und große Wüstenen alenthalben vorhanden, und die Gewerbschaft lange stille gestanden, kein Jahrmak in langer Zeit gehalten worden, darumb

dan die Sachsen alenthalben verarmt sein: Bieten wir Ihre Mgt. wolle die Zins taren egliche Jahr erlassen, biß das arme Volk sich respiriren und sich erlaben und darnach Ihrer Mgt. desto besser dienen mögen.

Die Verwüstung und Verödung des Landes ist also gewiß, wie sie melden, und erbermlich anzusehen. Weil aber die tare nicht hoch und Geldt von Nöten: So sind sie zuermahnen, solche geduldig zureichen,

10. Wir haben Ihrer Mgt. aufs allerdemüthigste anmelden wollen, daß die Bathorysche Familia in Juribus possessionarijs so dem Fürsten haben zugehöret, Item was an die Kuchel gen Hof gedienet hat, das alles hin und wieder ist verschenkt worden, und zerteilet, daß darnach die armen Sachsen an die Kron dienende desto herter sind behürdet worden, und alles was man gen Hofe bedurfft hat, und zuvor aus gemelten Juribus possessionarijs et praedijs Principium hat können genomben werden, zur Kuchel haben schaffen und zueführen müssen: Bieten Ihre Mgt. wolle solches wieder zurücknehmen und dahin ordnen, da es von sehligen Fürsten hin ist verordnet gewesen,

Nicht ohne ist es daß der Fürst und Adel die Zehrung auf die Sachsen sehr geführt haben derhalben auch wenig Einkommen von Ihnen gehabt, könnte bei izigem Glendt in solchen dispensiret werden: Jedoch könnten sie etwa vom trunk eine Kontribution dafür geben,

11. Es ist auch ein grosser mißbrauch bei dem Fürsten Sigismundo eingerissen, daß die schweren Fuhrren so aus Zegkel Landt kommen, die armen Sachsen

damit sein bebürdet worden, dan die graffschaffen der Zegkel auch sein getrennet, und von mehrgedachten Sigismundo Fürsten die besten dörffer abgezwalet worden, und den Edellenten verschenket, daß also die armen Sachsen in Reisen biß auf Weißenburgk überanz grossen Verlust, beides an Güttern und den Rossen haben erlitten: Bieten wir Ir Mt. wolle diß auch allergnedigist in die alte Ordnung redigiren und bringen lassen,

Mit den Fuhren wie sie von den Sachsen und Zegkeln sollen geleistet werden, ist eine gute und Ihnen ertregliche Ordnung zu machen von nöten: Welches dan künfftig ein Gubernuror thun könnte.

#### Pro Civitate Cibiniana.

Hermanstadt, von Hermann Sächsischen Duce fundiret und allezeit vor Metropolis gehalten, liegt an solchen Ort und situ, daß sie mit dem durchfließenden Wasser Cibinium genandt, der berühmten Stadt Augusta zu vergleichen, mit der Circumferenee aber der hochlöblichen Stadt Wien, dan auch Keyser Ferdinandus hochlöblichster Gedechnuß, diese Stadt mit Schnierlen hat abmessen lassen, und als dan sich befunden hat, daß die Ringmauer umb ezliche Klastern weiter ist als der Stadt Wien, und obgedachte Kayf. Mt. an dieser Stadt solchen großen Gefallen gehabt, daß sie außershalb der Ringmauer welche altfränkisch sehr dünne und nur mit kleinen türmen bewahret, darauf nur Armbrust, Handröhr und hagken zur Beschützung gebrauchet, drey dike Wahl, zum Teil mit Erde, zum teil mit fürgezogener mauer, etwan den dritten teil der Stadt, und mit vier erdenen Pastayen umbfangen und muniren lassen hat, welcher Pastayen zwo seider

der Zeit mit einer Mauer die Bürgerschaft hat lassen umbfangen, bleiben noch zwei erdene Basteyen, und ein Wall mit Ringmauern zu befestigen, welches großer Mangel und viel Kosten kan, welches sich über der Stadt Vermögen ausstreckt: Weiter mangeln noch fünf Wälle und drei Basteyen rund herum zu bauen zu Entsetzung der Stadt wieder große Geschütze zur Zeit der Belagerung, dan obschon Teiche und Gewässer an etlichen Orten umb die Stadt herum vorhanden, welche dem Feinde den Zutritt wehren: Jedoch so kan solch Teichwasser abgelassen werden, und Winterszeit gefrieret alles zu, und gilt nicht viel wider Belagerung und großes Geschütze des Feindes, allein nur wieder Verrennung, als dan geschehen zur Zeit Johannis primi, da diese Stadt sieben ganze Jahr sich treulich und ritterlich gewehret, pro nomine Sermi Imperatoris Ferdinandi, also in diesem vergangenen Jahre vom September an des 1601. bis in den Julium des 1602 Jahres. \*)

Die Hermanstadt belangend ist nicht ohne, was sie schreiben, und ist eine schöne feste Stadt: Wie aber dieselbige zu befestigen, gehöret Geldt und weiter recht darzu, welches künftiger Zeit kann geben: Und könne wol eine solche Stadt das Land eine Zeit aufhalten.

12. Auch ist ein großer Mangel an großen Geschütz auf Basteyen und Wall, dan die hungriſche Obrigkeit öftermal von der Stadt weg haben nehmen lassen etliche Stücke, ia auch in die Wallachen hineingeschicket, und darnach keinmal wiederumb zurückgestellt, wie oft solcher unserer Munition begehret und ab-

---

\*) In einem Fragmente des ev. Kapit. Archivs in Hermanstadt steht Sept. 1602 bis Juli 1603.

gefordert worden: Und wiewol ezliche Stücklein vorhanden, nicht gar weit von der Stadt mit der Kugel reichen über die Teiche und Gärten, und derhalben die Bürgerschaft, dieserzeit auch den gemauerten Galgen, zur Schutzwehr, anstatt eines Blochhauses gebrauchen muß, damit auf demselben Orte mit dem Doppelhaken etwas weiter hinaus ins Feldt gereicht, und der Feind besser und weiter arciret möchte werden anstatt der langen Schlangen oder langen Carthannen: Suppliciret derhalben die ganze Bürgerschaft Ihrer Mgt. umb allergnädigste Verordnung guter Munition, auf gut geordnete und formirete Pasteyen, damit die Stadt, wenn auch eine starke Belagerung sich antrefse, möge den Feind wegwehren, sich eine Zeit lang beschützen, bis das irgends her gute Entsezung komme.

13. Das Proviandt und Getraide, hat der Michael Weida von der Stadt auch am besten teil ausgefordert, und abermal in etlich Feldlager, nicht weit von der Stadt, dermassen ausgespendet ist worden, das die Proviandthäuser mehrentheils geleert sein: Solchen Mangel zu resarciren: Wolle Eur Mgt. das Salzhal auf der Salzburgk, und das Zwanzigst bei der Stadt allhier außs allergnedigste vergönnen, und die Stadt damit begnaden, auf das die Bürgerschaft der Stadt *viribus aliquanto recuperatis*, Ihrer Mgt. desto nützlicher dienen möge, Bieten Ihre Mgt. außs allerdemüthigste.

Das Salzbergwerk ist um 6000 Tal. vermittelt, die Decimas halten sie um 100 Taler: Kan bei diesem großen Geldmangel übel was hierin dispensiret werden. *Meliora tempora* werden Ihnen alles einbringen.

14. Dieweil dan nun diese Stadt zweymahl dem

hochlöblichen Hause Oesterreich fidelitatem geleistet hat, wie obgemeldet, der Zeit Ihrer Mgt. Großvater Ferdinandi hochlöblicher Gedenkens, ganzer sieben Jahr lang, mit grossen merklichen Schaden und izt regierender Key. Mgt. bis in das zehnde Monat: Wolle Ihre Mgt. diese Stadt mit etlichen gratijs und muniticentijs gnädigst bedenken.

Die Begnadigungen die sie begehren werden sie zuennen wissen: Wie aber die Saren zu privilegiren, haben wir in unserer Relation angedeutet.

15. Es ist auch das Zement, so a memoria hominum allhier in der Hermanstadt gewesen ist, von den hungarischen Fürsten anderswohin transferiret worden, zum merklichen grossen Schaden der Bürgerschaft: Pieten Ihre Mgt. wolle uns auß allergnädigste wiederumb damit versehen und ad pristinum locum bringen lassen.

Das Zement ist ein Regal Eur Mgt. zustendig, wir haben es Ihnen angeboten zur arendiren, haben sich aber nicht darumb annehmen wollen. Unter desß ist es bis auf Eur Mgt. Wohlgefallen zu Klausenburg Peter Fielstichen arendiret worden. Künftig können es Eur Mgt. transferiren wohin sie wollen.

16. Bei Gotsehligen Fürsten ist der Brauch gewesen, daß wan sie in die Stadt sind eingezogen, haben sie auß höchste 200 Personen mit sich gehabt, welche auß ihrer eigenen Besoldung gelebet und gezehret haben, den Fürsten aber hat man drey Tage über die Tafel freigehalten und nicht lenger. Darnach aber ist es bei den Bathorischen, sonderlich beim

Fürsten Sigismundo in solchen Mißbrauch kommen, daß wen er in die Stadt ist eingekehret, nicht zwey sondern etlich hundert und einen großen Haufen Adel darzue mit sich gehabt, etliche haben schier soviel Gesinde gehabt, als der Fürst selber, man hat sie alle müssen in freyer Kost halten, haben darneben grossen Mutwillen getrieben, Welches die Städte zum Teil auch sehr arm gemacht hat: Solches pieten wir Eur Mgt. wolle es auch außs gnedigste abschaffen.

Ist nicht ohne, daß sie mit dem Einlagern des Fürstens und des Adels sind beschwehret worden. Und weil Eur Mgt. dessen sich nicht gebräuchet, werden sie verschonet sein: Doch darhin zu sehen daß nicht etwa in Künftig ein Gubernator sich dessen anmasse: dan wan solches nicht wehre, würden sie zunehmen, und Eur Mgt. zu Frieden und Kriegszeiten mehr kontribuiren können.

17. Es hat der Rhat dieser Stadt von Alters her die Macht gehabt, alwege aus des Rhats Mitlung einen Geschwornen auß die Spannschaft auszusenden, die Diebe, Mörder und dergleichen böse Buben auß Königsboden zu fangen, Jagen, persecuiren, auch nach Verschuldung zu straffen: Auß Edelerden aber und in Fogarascher Gebiet hat man das nicht thun dürfen, darumb die Diebe, Mörder und Rauber, sein nur gesteket worden, und den Sachsen überaus grossen Schaden sonderlich die Fogarascher Lender gethan, und niemand hat Ihnen dürfen nachjagen, sondern hat den Schaden müssen tragen: Pieten Ihre Mgt. außs demüthigste, die wollen solches außs aller-gnedigste reformiren, damit beide die Edelerter und Fogarascher in Ihren Schranken bleiben, und nicht in Ihren Mutwillen hinfort fortfahren, bei Straffe wie sie es verdienen.



Die Räuberey ist in dem Lande groß, und könnte wol den Malefiz Personen nach zuiagen, der Her-  
manstadt freygelassen werden, doch legen Reversß,  
und auf Eur Mgt. Wolgefallen. Es würde aber  
solchen gerathen, wen der Landfriede und gute  
Federordnung wie in andern Eur Mgt. Landen,  
alsß Oesterreich und Schlesien, auch alhier ange-  
richtet würde, welches dan eines Gubernators  
Ambt, und alles auf Eur Mgt. fernere guedigster  
Resolution stehet.



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1851

Band/Volume: [04](#)

Autor(en)/Author(s): anonym?

Artikel/Article: [Relation 86-126](#)